

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	4. Golfversicherung	5
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	4.1 Was ist versichert?	5
1.1.1 Wer ist versichert?	2	4.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	5
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	4.2.1 Was gilt für die Golfausrüstung?	5
1.1.3 Welche Reisen sind versichert?	2	4.2.2 Was gilt für einfachen Diebstahl?	5
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	4.2.3 Was gilt bei Bruchschäden?	5
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	4.2.4 Was gilt für Mietkosten für eine Leihhausrüstung?	5
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2	4.2.5 Was gilt für Greenfee Gebühren?	5
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2	4.2.6 Was gilt bei einem „Hole in One“?	5
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2	4.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	5
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	2	4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Golfversicherung?	5
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen / ersten Beitrags beachten?	2	4.5 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	5
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	2	5. Angelversicherung	6
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	2	5.1 Was ist versichert?	6
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	2	5.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	6
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	2	5.2.1 Was gilt bei Bruch, Beschädigung oder Zerstörung?	6
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	2	5.2.2 Was gilt bei einfachem Diebstahl?	6
1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?	3	5.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	6
1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	3	5.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Angelversicherung?	6
1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3	5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	6
1.5 Was gilt im Schadenfall?	3	5.6 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	6
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	3	6. Wander- & Bergsportversicherung	6
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3	6.1 Was ist versichert?	6
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	3	6.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	6
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	3	6.3 Welche Leistungen umfasst Ihre Wander- und Bergsportversicherung?	6
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	3	6.3.1 Bergungskosten	6
2. Fahrradversicherung	4	6.3.2 Heilkosten	6
2.1 Was ist versichert?	4	6.3.3 kosmetische Operationen	6
2.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4	6.3.4 Begleitkosten	7
2.2.1 Was gilt bei Panne, Unfall oder Transportmittelunfall?	4	6.3.5 Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt	7
2.2.2 Was gilt für die Kosten von einem Mietfahrrad?	4	6.3.6 Sachkosten für Bergung von Kleidung / Ausrüstung	7
2.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	4	6.4 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	7
2.4 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	4	6.5 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	7
3. Ski- & Snowboardversicherung	4	7. Reise-Sorglos-Paket	7
3.1 Was ist versichert?	4	7.1 Was ist versichert?	7
3.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4	7.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	7
3.2.1 Was gilt für die versicherten Wintersportgeräte?	4	7.2.1 Feuer	7
3.2.2 Was gilt für die Mietkosten von Wintersportgeräten?	4	7.2.2 Sturm und Hagel	7
3.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	4	7.2.3 Leitungswasser	7
3.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Ski- und Snowboardversicherung?	4	7.2.4 Einbruchdiebstahl	7
3.5 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	4	7.3 Was gilt bei einem Notfall?	7
		7.3.1 Was gilt für den Schutz des Eigentums?	7
		7.3.2 Was gilt für den Schutz der Familie?	8

Ziffer 1. Allgemeine Regelungen gilt für alle Teile dieser Bedingungen. **Die Regelungen in Ziffer 2 - 7** gelten nur, sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt und dokumentiert wurde.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Paare;
- Familien

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene und mindestens ein, maximal bis zu sieben Kinder.

Kinder sind im Familientarif mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum.

Er endet mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses.

1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.1.3.2 Das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt sein. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie vor Reisebeginn abschließen.

1.2.1.2 Halten Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht ein? Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

1.2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4

Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3

Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen / ersten Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der einmalige oder erste Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den einmaligen oder ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Reisedauer, dem versicherten Personenkreis und – sofern im Antrag anzugeben – dem Kaufpreis.

1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

1.3.4.1 Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

1.3.4.2 Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.

1.3.4.3 Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen. Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

- 1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.
- 1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
- 1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 1.4.1.6 wenn für Sie oder eine versicherte Person der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
Haben Sie oder die versicherte Person uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
Nicht als Behandlung zählen folgende regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:
- zur Feststellung des Zustandes der Gesundheit;
 - ohne konkreten Anlass;
 - die nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.
- Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?**
Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.
- 1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?**
Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.
- 1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**
Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird.
Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- 1.5 Was gilt im Schadenfall?**
- 1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?**
- 1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?
Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:
- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
 - uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 1.5.1.2 Wir leisten an Sie.
Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.
- 1.5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.
- 1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?**
Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:
- korrekte Angaben machen.
 - uns angeforderte Belege vorlegen.
 - sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

- 1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?**
Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.
Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.
Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:
- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
 - keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
- Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.
- 1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?**
Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.
Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.
Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.
Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.
- 1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?**
Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Fahrradversicherung	3. Ski- & Snowboardversicherung
2.1 Was ist versichert?	3.1 Was ist versichert?
Versichert gilt das während des versicherten Zeitraumes mitgeführte und in Ihrem Eigentum befindliche Fahrrad (auch Elektrorad).	Versichert gelten während des versicherten Zeitraumes die in Ihrem Eigentum befindlichen Skier und Snowboards (einschließlich Bindung und Fangeinrichtung) sowie der Helm. Wir bieten Versicherungsschutz während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einschließlich der Pausen, während des Aufenthalts am Wintersportort sowie auf der Hin- und Rückreise.
2.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	3.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Fahrrad von einem versicherten Ereignis betroffen ist.	Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihre Skier oder Snowboards von einem versicherten Ereignis betroffen sind.
2.2.1 Was gilt bei Panne, Unfall oder Transportmittelunfall?	3.2.1 Was gilt für die versicherten Wintersportgeräte?
Kann die Reise wegen einer Panne oder eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad oder wegen eines Transportmittelunfalls nicht planmäßig fortgesetzt werden, erbringen wir folgende Leistungen:	Wir leisten, wenn die versicherten Wintersportgeräte gem. Ziffer 3.1 abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden:
2.2.1.1 Übernahme der Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis 150 EUR sowie der Kosten für die Fahrt zur Fahrrad-Werkstatt bis 50 EUR je Versicherungsfall.	3.2.1.1 durch Straftat eines Dritten;
2.2.1.2 Ist eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich und kann die Fahrradreise deshalb nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstatten wir zusätzliche Übernachtungskosten bis zu 150 EUR je Versicherungsfall.	3.2.1.2 durch Unfall des Transportmittels;
2.2.1.3 Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 150 EUR je Versicherungsfall.	3.2.1.3 im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung (Ersatzansprüche sind zuerst aus dem Beförderungs- oder Aufbewahrungsvertrag geltend zu machen);
2.2.1.4 Können Ersatzteile im Ausland nicht beschafft werden, erstatten wir die Versand- und Zollkosten für notwendige Ersatzteile bis zu 150 EUR je Versicherungsfall.	3.2.1.4 bei plötzlich und gewaltsam eintretendem Bruch, Beschädigung oder Zerstörung;
2.2.2 Was gilt für die Kosten von einem Mietfahrrad?	3.2.1.5 durch Diebstahl im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, auch vor der Skihütte. Im Zeitraum vom 22 Uhr bis 6 Uhr jedoch nur dann, wenn die versicherten Wintersportgeräte in einem ortsfesten Raum oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
Wir erstatten die Kosten für die Anmietung eines Fahrrades zur Fortsetzung der Reise bis zu 15 EUR am Tag, maximal jedoch 150 EUR, wenn die Fahrrad-Reise nicht planmäßig fortgeführt werden kann, weil das versicherte Fahrrad	3.2.2 Was gilt für die Mietkosten von Wintersportgeräten?
– wegen Panne, Unfall oder Transportmittelunfall nicht fahrtauglich ist,	Wir erstatten die Kosten für die Anmietung von Wintersportgeräten bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme, wenn
– gestohlen wurde oder	– ein Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1.1 bis Ziffer 3.2.1.5 eingetreten ist;
– vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert bzw. während des Transportes abhandengekommen ist.	– die Sportgeräte als aufgegebenes Reisegepäck ihren Bestimmungsort noch nicht erreicht haben bzw. abhandengekommen sind.
2.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	3.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht für	Kein Versicherungsschutz besteht für
– die Nutzung des versicherten Fahrrades zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken;	– geliehene oder gemietete Wintersportgeräte;
– geliehene oder gemietete Fahrräder;	– Ski-Stöcke und sonstiges Zubehör;
– Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht;	– Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
– lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör;	– Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
– Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);	– Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
– Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);	– Unsachgemäße Verpackungen;
– Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;	– Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.
– entladene Akkus;	3.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Ski- und Snowboardversicherung?
– Unsachgemäße Verpackungen;	Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen für Skier, Snowboards und Helme.
– Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.	a) für verlorene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
2.4 Bis zu welchem Betrag leisten wir?	b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.
Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziffer 2.2 aufgeführten Leistungen ist für alle Versicherungsfälle während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 300 EUR bei Einzelpersonen und 600 EUR bei Familien begrenzt.	Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
	– 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
	– 80 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
	– 60 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
	– 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,
	– 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 5 Jahre ist.
	3.5 Bis zu welchem Betrag leisten wir?
	Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziffer 3.2 aufgeführten Versicherungsfälle ist während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 1.000 EUR bei Einzelpersonen und 3.000 EUR bei Familien begrenzt.

4. Golfversicherung

4.1 Was ist versichert?

Versichert gilt die während des versicherten Zeitraumes mitgeführte und in Ihrem Eigentum befindliche Golfausrüstung, wenn diese

- außerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt wird;
- einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wird;
- in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum eingeschlossen wird;
- bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt wird;
- in einem ordnungsgemäß versperrten Behältnis einem Transportunternehmen übergeben wird.

4.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihre Golfausrüstung von einem versicherten Ereignis betroffen ist.

4.2.1 Was gilt für die Golfausrüstung?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Golfausrüstung gem. Ziffer 4.1 abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird durch

- 4.2.1.1 Transportmittelunfall;
- 4.2.1.2 höhere Gewalt;
- 4.2.1.3 Brand, direkten Blitzschlag, Explosion;
- 4.2.1.4 Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- 4.2.1.5 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

4.2.1.6 Leitungswasser

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.

4.2.1.7 Beraubung und Einbruchdiebstahl

Beraubung

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuhebeln;
- b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- c) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.

4.2.2 Was gilt für einfachen Diebstahl?

Einfacher Diebstahl ist bis zu einer Höhe von maximal 500 EUR bei Einzelpersonen / 1.000 EUR bei Familien versichert. Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

4.2.3 Was gilt bei Bruchschäden?

Wir leisten Kostenersatz bei Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände bis zu 400 EUR bei Einzelpersonen / 800 EUR bei Familien.

4.2.4 Was gilt für Mietkosten für eine Leihhausrüstung?

Wir erstatten die Kosten für die Leihhausrüstung bis maximal 800 EUR bei Einzelpersonen / 1.600 EUR bei Familien je Versicherungsfall, wenn Ihre Golfausrüstung vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert wird bzw. abhanden kommt.

4.2.5 Was gilt für Greenfee Gebühren?

Können Sie aufgrund von Krankheit oder Unfall, welche durch ärztliche Bestätigungen nachzuweisen sind, eine gebuchte Reise nicht antreten und haben Sie für diesen Aufenthalt bereits Greenfee Gebühren (=Gebühr, die ein Golfspieler auf einem fremden Golfplatz entrichten muss, um dort spielen zu können) bezahlt oder zu bezahlen, so werden diese Gebühren bis zur nachgewiesenen Höhe rückerstattet.

4.2.6 Was gilt bei einem „Hole in One“?

Wir ersetzen bis zu 500 EUR die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, wenn Sie ein „Hole in One“ (komplette Spielbahn mit nur einem Schlag) in einem offiziellen Amateur-Golfturnier erzielen. Als offizielles Turnier gelten Turniere, welche im Turnierplan eines Golfclubs ausgeschrieben werden. Das „Hole in One“ muss durch die Turnier- oder Clubleitung bestätigt werden.

4.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- geliehene oder gemietete Gegenstände;
- Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
- Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
- Unsachgemäße Verpackungen;
- Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Golfversicherung?

Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- a) verlorene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
- 80 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
- 60 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
- 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,
- 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 5 Jahre ist.

4.5 Bis zu welchem Betrag leisten wir?

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter Ziffer 4.2 aufgeführten Versicherungsfälle ist während des versicherten Zeitraums auf insgesamt 2.500 EUR bei Einzelpersonen und 5.000 EUR bei Familien begrenzt.

5. Angelversicherung

5.1 Was ist versichert?

Versichert gelten während des versicherten Zeitraumes folgende in Ihrem Eigentum befindlichen Angelsportgeräte:

- Angelruten;
- Angelrollen;
- Rutenauflagen;
- elektronische Bissanzeiger;
- Zubehör (z. B. Angeltaschen, Futterale, Transportrohre);
- Schlauch-, Angel- und Futterboote;
- Echolote.

5.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

5.2.1 Was gilt bei Bruch, Beschädigung oder Zerstörung?

Es besteht Versicherungsschutz für unabhängig von Ihren Willen plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Angelsportgeräte. Während der Hin- und Rückreise von und zum Angelort besteht auch Versicherungsschutz für innerhalb von versperrten Auto-Dachboxen transportierte Angelsportgeräte unter Berücksichtigung von Ziffer 1.1.3. Diese müssen aber während des Transports in geeigneten Verpackungen, Rohren und Taschen gegen Beschädigung und Bruch verwahrt werden.

5.2.2 Was gilt bei einfachem Diebstahl?

Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

5.3 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- geliehene oder gemietete Sachen;
- Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler);
- Abnutzungsschäden (normaler Verschleiß);
- Verlieren, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen;
- Köder;
- Haken;
- Angelschnüre;
- Schirme;
- Zelte, Campingzubehör aller Art;
- alle Kleinteile mit einem Einzelwert von unter 50 EUR;
- unsachgemäße Verpackungen;
- Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

5.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Angelversicherung?

Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für

- a) zerstörte Sachen den Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- 100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 1 Jahr alt ist,
- 90 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 2 Jahre alt ist,
- 70 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 3 Jahre alt ist,
- 50 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 4 Jahre alt ist,
- 30 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist,
- 20 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 6 Jahre alt ist,
- 10 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.

5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens jedoch 50 EUR.

5.6 Bis zu welchem Betrag leisten wir?

Der maximale Erstattungsbetrag ist für alle Versicherungsfälle gem. Ziffer 5.2 auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

Bei versicherten Schlauch-, Angel- und Futterbooten ist die maximale Höchstentschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$\frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \text{Entschädigung}$

6. Wander- & Bergsportversicherung

6.1 Was ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die Ihnen während des versicherten Zeitraumes zustoßen.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Versicherbar sind Personen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes.

6.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein versicherter Fall liegt vor, wenn die versicherte Person während des versicherten Zeitraums beim Wandern oder beim Bergsport in eine akute Zwangs- oder Notlage gerät, die eine Fortführung der geplanten Aktivität unmöglich macht und externe Hilfe erforderlich macht, um eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens abzuwenden.

6.3 Welche Leistungen umfasst Ihre Wander- und Bergsportversicherung?

6.3.1 Bergungskosten

Die Leistung wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 7.500 EUR je versicherter Person erbracht, wenn Sie durch einen Unfall oder infolge Berg-, See- oder Wassernot verletzt oder unverletzt geborgen werden müssen oder den Tod erleiden und ihre Bergung erfolgen muss.

Bergnot liegt vor, wenn Sie in alpinem Gelände durch dafür typische Gefahren (z.B. Lawine, Steinschlag, Wettersturz, Verlust der Orientierung) in eine Zwangs- oder Notlage geraten. See- bzw. Wassernot liegt vor, wenn Sie durch außergewöhnliche Wassermassen (z.B. Überschwemmung, Sturmflut) oder außergewöhnliche Wetterverhältnisse (z.B. Sturm, Unwetter) während des Aufenthalts auf Wasserflächen in eine Zwangs- oder Notlage geraten.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens und des Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

6.3.2 Heilkosten

Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 4.000 EUR je versicherter Person ersetzen wir die Heilkosten, wenn diese innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet entstehen.

Heilkosten sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren.

Wir versichern auch medizinisch notwendige Heilkosten in privaten Sanatorien. Das bedeutet, wir übernehmen für stationäre oder ambulante Behandlungen von Unfallfolgen:

- die privaten Behandlungs- und Untersuchungskosten;
- die privaten Operationskosten;
- die Kosten für physiotherapeutische Behandlungen.

Versichert gelten auch Leihgebühren für Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle, Krücken.

6.3.3 kosmetische Operationen

Die Körperoberfläche der versicherten Person ist durch den Unfall derart beschädigt und verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlungen das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauernd beeinträchtigt ist.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

- 6.3.3.3 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall und die Kosten hierfür werden von uns bis zu einer Höhe von 8.000 EUR ersetzt.
- 6.3.4 Begleitkosten**
- 6.3.4.1 Das sind die stationären Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer erwachsenen Person, wenn das versicherte Kind zumindest 24 Stunden stationär in einem Krankenhaus aufgenommen wird.
- 6.3.4.2 Dieser Kostenersatz gilt für eine Begleitperson von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Wir ersetzen Begleitkosten bis maximal 20% der vereinbarten Versicherungssumme für Heilkosten.
- 6.3.5 Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt**
Wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger bei einem stationären Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen) ein Selbstbehalt verrechnet, werden wir diesen im Rahmen der Versicherungssumme für Heilkosten ersetzen.
- 6.3.6 Sachkosten für Bergung von Kleidung / Ausrüstung**
Sollten durch den Unfall selbst, die Bergung oder den Nottransport Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt oder zerstört werden, übernehmen wir die durch einen Rechnungsbeleg nachgewiesenen Kosten für die Neuanschaffung bis zu 1.000 EUR.
- 6.4 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?**
Kein Versicherungsschutz besteht für
- Kosten und Selbstbehalte für Kur-, Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte.
 - Anschaffung von Trainingsgeräten.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied oder Passagier eines Luftfahrzeuges / Luftsportgerätes.
 - als Berufs- / Profisportler.
 - als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges, der an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten teilnimmt.
 - beim Bergsteigen / Klettern mit außergewöhnlichem Risiko (das ist Klettern im freien Gelände ab einem UIAA-Schwierigkeitsgrad V, Free-Solobegehungen – Klettern ohne Sicherung, Eisklettern; Teilnahme an Expeditionen und ähnliches). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist auch das Klettern im Klettersteig ab Schwierigkeitsgrad D (Skala nach Kurt Schall) und Bouldern ab Schwierigkeitsgrad 5c+ Fb-bloc (reines Boulder Problem nach Fontainebleau-Skala).
 - bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisportes, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeleton Fahrens, Rodelns oder ähnliches sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.
 - die der versicherten Person zustoßen beim Rennradfahren mit Teilnahmen an Jedermann-, Amateur-, Bahn-, Straßenrennen und ähnliche Veranstaltungen sowie Downhill-Mountainbiking.
 - beim Springreiten, Vielseitigkeits- und Military Reiten, Polospielen, Hindernisreiten, Rennreiten, Teilnahme an Trabrennen, Rodeo- und Westernreiten sowie reitsportlichen Wettkämpfen.
 - die der versicherten Person zustoßen bei Tauchgängen mit außergewöhnlichem Risiko (Tauchen tiefer als 40 Meter Tauchtiefe, Wrack- oder Nachttauchen, Solotauchgänge, Apnoetauchen, Höhlen- und Eistauchen, Haitauchen ohne Schutzkäfing, „Tauchexpeditionen“).
 - die durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
 - Versichert sind aber Unfälle infolge kurzfristiger Bewusstseinsstörungen, sofern diese nur kurzfristig sind und keine internistische oder neurologische Erkrankung zugrunde liegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu Land, Wasser und in der Luft jedenfalls ab einem Blutalkoholwert zum Unfallzeitpunkt von 0,8 Promille vor, bei sonstigen Unfällen ab 1,3 Promille.

6.5

Bis zu welchem Betrag leisten wir?

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen pro Unfallereignis insgesamt nur einmal zur Verfügung.

7.

Reise-Sorglos-Paket

7.1

Was ist versichert?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn während des versicherten Zeitraumes ein Notfall nach Ziffer 7.2 eintritt.

7.2

Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn ein Notfall eingetreten ist verursacht durch

7.2.1

Feuer

Versichert ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

7.2.2

Sturm und Hagel

7.2.2.1

Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

7.2.2.2

Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

7.2.3

Leitungswasser

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten sein.

7.2.4

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.

7.3

Was gilt bei einem Notfall?

7.3.1

Was gilt für den Schutz des Eigentums?

7.3.1.1

Rückreisekosten

Versichert gelten die Kosten für den vorzeitigen Abbruch Ihrer privaten Urlaubsreise, sofern ein Schaden gem. Ziffer 7.2 am Hauptwohnsitz der versicherten Person mindestens 5.000 EUR beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

7.3.1.2	Bewachungskosten Versichert gelten die Kosten für die Bewachung Ihrer Sachen, wenn die Wohnung am Hauptwohnsitz unbewohnbar wurde durch einen Versicherungsfall gem. Ziffer 7.2 und die vorhandenen Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.	7.3.2.5	Rooming-In Wird ein versichertes minderjähriges Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) stationär behandelt, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus bis zu 500 EUR.
7.3.1.3	Hotelkosten Versichert gelten die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (Hauptwohnsitz) bei einem Schaden gem. Ziffer 7.2 unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.	7.3.2.6	Ersatz von Telefonkosten Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für Anrufe bei unserer Assistance-Hotline.
7.3.1.4	Reparatur Versichert gelten die Kosten für eine erforderliche Notreparatur durch einen Fachbetrieb nach einem Einbruchdiebstahl gem. Ziffer 7.2.4 bei Ihrem Hauptwohnsitz bis zu 500 EUR.		
7.3.1.5	Schlüsseldienst Können Sie nicht in Ihre Wohnung (Hauptwohnsitz) gelangen, weil der Schlüssel für die Wohnungstür während des Urlaubs abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie versehentlich ausgesperrt haben, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu 500 EUR je Versicherungsfall.		
7.3.1.6	Psychologische Unterstützung Wir übernehmen nach einem Einbruchdiebstahl gem. Ziffer 7.2.4 die Kosten bis zu 500 EUR für Gespräche beim Psychotherapeuten.		
7.3.2	Was gilt für den Schutz der Familie?		
7.3.2.1	Inlandsrückholung Versichert gelten die Kosten des Rücktransportes infolge eines unvorhersehbaren Unfalls oder einer unvorhersehbaren Krankheit während einer versicherten Reise innerhalb Deutschlands. Der Ersatz der nachgewiesenen Rücktransportkosten ist auf 2.500 EUR begrenzt.		
7.3.2.2	Organisation und Kostenübernahme der Reise einer nahestehenden Person für den Besuch eines Kindes im Krankenhaus. Bei stationärer Behandlung eines minderjährigen Kindes (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) organisieren wir den Krankenbesuch einer nahestehenden Person (vom Wohnort zum Krankenhaus und zurück). Wir übernehmen die anfallenden Kosten der Hin- und Rückreise, nicht jedoch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Bei der Wahl des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit. Voraussetzung ist, dass der stationäre Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage dauert. Er darf bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen sein.		
7.3.2.3	Arzneimittelversand Bei Verlust von ärztlich verordneten Arzneimitteln auf der Reise, organisieren wir die Beschaffung der Ersatzpräparate und deren Übersendung. Dies tun wir in enger Abstimmung mit dem Hausarzt. Voraussetzung ist, dass keine gleichwertigen Ersatzpräparate am Aufenthaltsort erhältlich sind. Wir tragen hierbei die Kosten für den Versand. Die Kosten für die Ersatzpräparate müssen Sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise erstatten.		
7.3.2.4	Kosten für die Betreuung eines minderjährigen Kindes Wir ersetzen die Kosten für die Betreuung des minderjährigen Kindes (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), welches die Reise alleine fortsetzen oder abbrechen muss. Dies sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise nicht planmäßig beenden kann/können. Und zwar aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter, schwerer Erkrankung.		

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:
<https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html>
 Gerne auch per Post oder telefonisch.

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg
 Telefon 0931-27 95-0 | Telefax 0931-27 95 291
 Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500